



**Amt für Gesundheitsvorsorge
Kantonsarztamt
Amt für Volksschule**

Merkblatt

Contact-Tracing in obligatorischen Schulen

Die Ausführungen gelten für alle Angebote in der Schule (Mittagstisch, Musikschule, schülergänzende Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Schulbibliotheken, HSK-Unterricht usw.).

Ein Kind oder eine erwachsene Person Ihrer Schule zeigt Symptome einer akuten Atemwegserkrankung

Allgemein gilt: Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause. Sie kontaktieren ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt und klären ab, ob sie sich auf Covid-19 testen lassen sollen.

Alle Personen mit COVID-19-kompatiblen Symptomen sollten grundsätzlich getestet werden. Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen müssen nicht in jedem Fall getestet werden.

Zeigen sich bei **einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter** in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie/er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, sich umgehend nach Hause begeben und die Hausärztin oder den Hausarzt für eine mögliche Covid-19 Testung kontaktieren. Falls die Ärztin oder der Arzt entscheidet, dass die Person getestet werden muss, bleibt sie oder er mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Zeigen sich bei **einem Kind oder einer/einem Jugendlichen** in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum gebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt und nach Hause gebracht werden (unter Vermeidung des ÖV). Ob ein Test notwendig ist, entscheidet der Kinder- oder Hausarzt. Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen müssen in der Regel nicht getestet werden. Sie sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben und die Schule nicht besuchen. Getestete Kinder bleiben mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, können sie 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Hinweis: Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

Ein Kind / eine erwachsene Person / mehrerer Personen der Schule hat bzw. haben ein positives Testergebnis

Positive Laborbefunde auf eine Erkrankung mit COVID-19 werden dem Kantonsarztamt durch das Labor innerhalb von 2 Stunden mitgeteilt. Aufgrund dieser Meldung wird die betroffene Person durch das Contact Tracing Team kontaktiert und informiert die betroffene Person über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen. Zudem klärt das Contact Tracing Team ab, mit wem die positiv getestete Person in den letzten 48 Stunden vor Symptombausbruch einen engen Kontakt (unter 1.5 Meter, kumuliert über 15 Minuten) ohne Tragen einer Hygienemaske oder ohne andere Schutzvorrichtung hatte.

Das weitere Vorgehen unterscheidet sich je nachdem ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder erkrankt sind.

1. Eine erwachsene Person ist an Covid-19 erkrankt

Wird eine erwachsene Person, die in der Schule arbeitet, positiv getestet, werden alle (**Erwachsene und Kinder**), die **engen** Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Dazu gehören auch die unterrichteten Klassen. Mögliche Ausnahme: die Lehr-/ Betreuungsperson hatte **keinen** engen Kontakt unter 1.5 Metern und über 15 Minuten und/oder hat eine Hygienemaske getragen. Jeder Fall wird individuell durch das Kantonsarztamt beurteilt. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

2. Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist an Covid-19 erkrankt

Fällt der Test eines Kindes oder einer/s Jugendlichen positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Kinder/Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden **nicht** unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

3. Mehrere Kinder/Jugendliche sind an Covid-19 erkrankt

Werden 2 oder mehr Kinder/Jugendliche in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, nimmt die Kantonsärztin mit der Schulleitung Kontakt auf und entscheidet, ob die Gruppe/Klasse inklusive Betreuungsperson/Lehrperson unter Quarantäne gestellt werden. Mögliche Ausnahme: die Lehr-/ Betreuungsperson hatte **keinen** engen Kontakt unter 1.5 Metern und über 15 Minuten und/oder hat eine Hygienemaske getragen. Jeder Fall wird individuell durch das Kantonsarztamt beurteilt. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

4. Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers / einer Schülerin ist an Covid-19 erkrankt

Erkrankt eine Person an Covid-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin, ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.

5. Kontaktadressen für obligatorische Schulen

In Bezug auf eine COVID-19-Infektion wenden sich Schulen direkt ans Kantonsarztamt.

Das **Kantonsarztamt** ist folgendermassen erreichbar:

- Telefonnummer +41 58 229 35 64 (zu Büroöffnungszeiten)
- E-Mail: info.kantonsarztamt@sg.ch (wird auch abends und am Wochenende bearbeitet)

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans **Amt für Gesundheitsvorsorge**:

- Telefonnummer: +41 58 229 43 82
- E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch

St.Gallen, 26. August 2020